



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE

der Gemeinde Siegbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt

geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in der Sitzung am **21. Juni 2018** folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens

erlassen.

Stand: 4. Änderungssatzung vom 21. Juni 2018

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren und Entgelte zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in:
 - a) Betreuungsgebühr
 - b) Verpflegungsentgelt
- 2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
- 3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- 4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- 5) Die Betreuungsgebühr, und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- 6) Eine Modulwahl ist für 12 Monate verbindlich. Ausnahmen nur nach Antrag an den Gemeindevorstand.

Artikel 2

§ 2 Betreuungsgebühr

- 1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden nachstehende Betreuungsgebühren je **Kind und Monat** festgelegt:

Alter der Kinder	25 h / Woche	35 h / Woche	45 h / Woche
1-3 Jahren	160,00 €	200,00 €	250,00 €
3 – 6 Jahre	0,00 €* (120,00 €)	0,00 €* (160,00 €)	0,00 €* (190,00 €)
Nutzungszeit täglich	Höchstens bis 6h	Höchstens 7h	Höchstens bis 9h
Regelbelegungszeiten	7.00 – 13.00 Uhr	7.00 - 15.00 Uhr	7.00 - 15.30 Uhr
Bedingung	* Kostenerstattung Land	*Notwendigkeits- nachweis Zzgl. Verpflegungsentgelt	*Notwendigkeits- nachweis Zzgl. Verpflegungsentgelt
Modul	1	2	3

§ 3

Verpflegungsentgelt

- 1) Das Verpflegungsentgelt je Einzelkind und Monat beträgt: Verpflegungsentgelt bei 5 Tagen 60,00 EUR.
- 2) Nimmt das Kind länger als an 10 zusammenhängenden Tagen nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag der Eltern eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes ab dem 11. Tag erfolgen.

§ 4

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

- 1) Werden für den gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte in Siegbach Betreuungsgebühren gezahlt, werden
 - a. für ein weiteres älteres Kind der Familie wird ein Nachlass von 25 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung
 - b. für das zweite weitere ältere Kind der Familie wird ein Nachlass von 40 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt.
 - c. Ab dem dritten weiteren älteren Kind der Familie wird Befreiung von der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt.
- 2) Für Familien, die bereits mehr als 3 Kinder in dieser Einrichtung angemeldet hatten, fallen ab dem 4. Kind nur 50 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung an.
- 3) Sofern 4 Kinder einer Familie die Einrichtung besucht haben, fällt ab dem 5. Kind keine Betreuungsgebühr an.
- 4) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird auf Antrag ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt. Die Ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.
- 5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung (ist in Klammern ausgewiesen) wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung (ist in Klammern ausgewiesen) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig (ohne Klammer) für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 5

Gebührenabwicklung

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- 2) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindegasse zu entrichten.
- 3) Das Verpflegungsentgelt für Einzelessen wird am 15. des Folgemonats fällig.
- 4) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- 5) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Zahlung. Angebrochene Wochen werden nicht erstattet.
- 6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.
- 7) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Kontodeckung gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 6

Gebührenübernahme

- 1) Aus wirtschaftlichen oder erzieherischen Gründen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren und des Verpflegungsentgeltes beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Die Zuständigkeit für diese Beantragung liegt ausschließlich bei den gesetzlichen Vertretern des Kindes.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

- 1) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im öffentlich rechtlichen Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 21. Juni 2018

gez. Berndt Happel

(Bürgermeister)

Hinweise

Satzung (Urfassung) vom 13.12.2012

veröffentlicht am 15.12.2012

in Kraft getreten am 01.01.2013

1. Änderungssatzung vom 05.03.2015

veröffentlicht am 14.03.2015

in Kraft getreten am 01.04.2015

2. Änderungssatzung vom 14. Juli 2016

veröffentlicht am 23.07.2016

in Kraft getreten am 01.09.2016

3. Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

veröffentlicht am 29. 07.2017

in Kraft getreten am 01.08.2017

4. Änderungssatzung vom 21.06.2018

Veröffentlicht am 07.07.2018

in Kraft getreten am 01.08.2018